

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Gesetzantrag des Landes Hessen zur Stärkung der
Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft
(BR-Drucks. 945/04 – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechtsaus-
schusses des Bundesrates – BR-Drucks. 945/1/04)

erarbeitet vom

BRAO-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RAuN Dr. Henning **Hübner**, Bremerhaven – Vorsitzender
RA Hans-Peter **Benckendorff**, Frankfurt
RA Dr. Albert **Hägele**, Kempten
RAuN Jan J. **Kramer**, Oldenburg
RA Klaus **Steffen**, Krefeld
RA Otmar **Kury**, Hamburg
RA Dr. Peter **Krumbiegel**, Köln
- RA Christian **Dahns**, Referent, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Gesetzantrag des Landes Hessen zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates wie folgt Stellung:

I. Zustimmung

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Initiative des Landes Hessen zur **Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft**. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Anwaltschaft stärkt das Selbstverständnis der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Begrüßt wird auch, dass sich der Gesetzantrag maßgeblich an den von der Bundesrechtsanwaltskammer bereits im Jahre 2001 erarbeiteten Vorschlägen orientiert.
2. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für sachgerecht, dass die **Zulassung bei bestimmten Gerichten** zukünftig entfallen soll. Nach Aufhebung des Lokalisationsgrundsatzes kommt einer Anbindung des Rechtsanwalts an ein bestimmtes lokales Gericht keine Bedeutung mehr zu.
3. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass das nicht mehr zeitgemäße **Zweigstellen- und Sprechtagewerbot** des § 28 BRAO aufgegeben werden soll. Erforderlich ist es jedoch – wie vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagen –, dem Rechtsanwalt auch bei der Errichtung einer Zweigstelle eine **Informationspflicht** aufzuerlegen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer sollte sowohl der für die Hauptkanzlei zuständigen Rechtsanwaltskammer als auch der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen sein, in deren Bezirk sich die Zweigstelle befindet.
4. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für richtig, nach Entfallen der Gerichtslisten ein **Rechtsanwaltsverzeichnis** einzuführen. Dieses Verzeichnis kann Behörden, Gerichte, Rechtssuchende sowie andere am Rechtsverkehr Beteiligte zuverlässig und unbürokratisch darüber informieren, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.
5. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass **§ 36a BRAO** nunmehr ausdrücklich vorsehen soll, dass Finanzämter verpflichtet sind, Rechtsanwalts-

kammern **Auskünfte über Steuerverbindlichkeiten** mitzuteilen, soweit dies zur Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO notwendig ist. Um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei um eine absolute Ausnahme vom Steuergeheimnis handelt, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, § 36a Abs. 3 Satz 3 BRAO-E wie folgt neu zu fassen:

„Dies gilt im Falle der Vorbereitung des Widerrufs aufgrund des Verdachts des Vermögensverfalls nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

Aufgrund des Geheimhaltungsinteresses des betroffenen Rechtsanwalts und der Tatsache, dass die Auskunft des Finanzamtes für die Rechtsanwaltskammern **nur bei vermutetem Vermögensverfall** des Rechtsanwalts eine besondere Rolle spielt, sollte die Auskunftsmöglichkeit unbedingt auf diesen Fall beschränkt werden.

6. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für richtig, dass der Rechtsanwalt zukünftig – wie vom Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagen – unabhängig von der Dauer seiner Verhinderung den **Vertreter selbst bestellen** kann, sofern dieser derselben Rechtsanwaltskammer angehört. Sinnvoll ist es dann aber auch in Fällen, in denen ein Vertreter von vornherein für **alle Verhinderungsfälle** bestellt wird zu bestimmen, dass dieser **derselben Rechtsanwaltskammer** angehört.

II. Kritikpunkte

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, bei der **Vereidigung** an der **Protokollierungspflicht** festzuhalten. Bei der anwaltlichen Eidesleistung handelt es sich um eine wichtige Beteuerungsformel, die die besondere Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege dokumentiert. Wenn man der Eidesleistung eines Rechtsanwalts weiterhin diese grundsätzliche Bedeutung beimessen möchte, sollte auch nicht auf die Protokollierung verzichtet werden.
2. Damit bei der Vielzahl von Vereidigungen - insbesondere in den großen Kammerbezirken - nicht ausschließlich der Präsident den Eid abnehmen

muss, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor zu bestimmen, dass **alle Mitglieder des Vorstands** der Rechtsanwaltskammer den Eid abnehmen können. **§ 12a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E** sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Der Bewerber hat vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft folgenden Eid vor einem Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu leisten.“

3. In § 14 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E sollte es sprachlich statt „gemachte“ Auflage: „erteilte“ Auflage heißen. In dem neuen § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BRAO-E fehlen zudem die **Verweisungen auf § 29a**.
4. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es nicht für sachgerecht, dass gemäß **§ 16 Abs. 1 BRAO-E** ein eingeleitetes Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung **auch nach dem Wechsel** zu einer anderen Rechtsanwaltskammer zwingend von der Rechtsanwaltskammer betrieben werden soll, deren Mitglied der Rechtsanwalt zur Zeit der Einleitung des Verfahrens war. Diese Regelung würde in der Praxis zu **Zeitverzögerungen** und **Doppelzuständigkeiten** führen. Die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt aktuell ist, wäre zuständig für berufsrechtliche Aufsichtsverfahren, die frühere Rechtsanwaltskammer dagegen für ein Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfalls. Dies ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer misslich, da es häufig eine enge Verzahnung zwischen Aufsichts- und Widerrufsverfahren gibt.

Deshalb wird angeregt, es entweder zu ermöglichen, dass ein Widerrufsverfahren von der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer **übernommen werden kann**. Oder es könnte alternativ in einem neuen **§ 27 Abs. 4 BRAO-E** vorgesehen werden, dass die **Aufnahme** eines Rechtsanwalts in eine andere Rechtsanwaltskammer **unterbleiben muss**, wenn gegen den Rechtsanwalt ein Widerrufsverfahren anhängig ist. Verhindert werden muss in jedem Fall, dass ein Rechtsanwalt durch einen Zulassungswechsel die schnelle Durchführung eines Widerrufsverfahrens vereiteln kann.

5. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, für die **Zulassung zu den Oberlandesgerichten** eine **feste Wartezeit** von 5 Jahren zu bestimmen. Für das alte Regel-Ausnahmeverhältnis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 BRAO besteht

nach dem Wegfall der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten kein praktisches Bedürfnis mehr. Die Fünfjahresfrist bis zur Zulassung zum Oberlandesgericht sollte beibehalten werden, damit in zweiter Instanz grundsätzlich erfahrene Rechtsanwälte den Fall bearbeiten. Dadurch ist insgesamt eine höhere **Qualität** der Arbeit zu erwarten. Dies dient der Rechtspflege.

6. Grundsätzlich sollten **ausschließlich Rechtsanwälte Zustellungsbevollmächtigte** im Sinne des § 30 BRAO-E sein. Nur bei einer Zustellung an einen Rechtsanwalt kann sichergestellt werden, dass die eingehenden Schriftstücke, die vorwiegend aus dem anwaltlichen Bereich stammen werden, in ihrer Bedeutung erkannt und ordnungsgemäß bearbeitet werden. Wenn man andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Zustellungsbevollmächtigte zulassen möchte, sollten diese Berufe in jedem Fall der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen sollte dies bereits **im Gesetzestext hervorgehoben** werden.
7. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht für eine eigenständige **Rechtsanwaltsbescheinigung** gemäß **§ 31 BRAO-E** kein praktisches Bedürfnis. Die Urkunde reicht als Zulassungslegitimation aus. Die vorgesehene **Rückgabe** der unbefristeten Bescheinigungen an die Rechtsanwaltskammer nach einem Zulassungswiderruf würde zudem unangemessen schwer durchsetzbar sein. Ausreichend ist es, wenn die Rechtsanwaltskammern – wie vom Rechtsausschuss des Bundesrats vorgeschlagen – ein aktuelles Rechtsanwaltsverzeichnis führen.
8. In **§ 45 Abs. 1 Nr. 1** sollte auch ein Tätigkeitsverbot für den Fall aufgenommen werden, dass der Rechtsanwalt in derselben Sache als **Schlichter** oder **Mediator** tätig gewesen ist. Mit dem Begriff „Schiedsrichter“ sind diese anwaltlichen Tätigkeiten nicht – in jedem Fall nicht ausreichend – erfasst.
9. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, noch einmal sorgfältig zu überdenken, ob die sich aus **§ 45 Abs. 3 BRAO-E** ergebende **Sozietäterstreckung** gerade im Hinblick auf die generellen Tätigkeitsverbote des § 45 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 zwingend erforderlich ist.

Insbesondere bei **überörtlichen Sozietäten** sind die etwaigen Gefahren für die anwaltliche Unabhängigkeit im Einzelfall so abstrakt, dass ein ausnahms-

loses Tätigkeitsverbot zu weitreichend sein kann. So dürfte beispielsweise bei einer überörtlichen Sozietät ein Berliner Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn der zuständige Berliner Richter Bruder eines Rechtsanwalts ist, der in der Münchener Kanzlei der überörtlichen Sozietät arbeitet. Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Beschluss vom 03.07.2003 zur Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 2 BORA der Anwaltschaft attestiert, dass sie ihren Beruf grundsätzlich verantwortungsvoll ausübe. Auch das anwaltliche Berufsrecht beruhe nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall pflichtwidriges Handeln zur Folge habe. Der **verantwortliche Umgang** eines Rechtsanwalts mit etwaigen Konfliktsituationen könne von einem Rechtsanwalt grundsätzlich erwartet werden.

10. Wenn **§ 60 Abs. 1 BRAO-E** den Kreis der Kammerangehörigen umfassend umschreiben soll, sollten hier neben den Mitgliedern gemäß §§ 206 und 209 Abs. 1 BRAO auch die **Mitglieder gemäß § 2 EuRAG** genannt werden.

III. Anregungen für an den Gesetzantrag anzuhängende Änderungen der BRAO

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in der Vergangenheit mehrfach damit befasst, inwieweit Schäden verhindert werden können, die Mandanten infolge wissentlicher Pflichtverletzungen durch Rechtsanwälte erleiden. Nach wie vor sieht die Bundesrechtsanwaltskammer **keinen Grund für die Einführung einer Vertrauensschadenversicherung oder eines Vertrauensschadenfonds**. Eine Einstandspflicht der Gesamtheit der Anwaltschaft für Vorsatztaten einzelner weniger Rechtsanwälte ist nicht gerechtfertigt. Um wissentliche Pflichtverletzungen für die Zukunft weitestgehend zu vermeiden, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer gleichwohl Änderungen der BRAO vor. Dadurch sollen zwei Grundsätze gesetzlich verankert werden. Zum einen soll die **Verwahrung von Fremdgeldern grundsätzlich nur auf Anderkonten** erfolgen. Nur dann, wenn eine sofortige Weiterleitung an den Empfangsberechtigten möglich ist, soll dies nicht gelten. Zur Durchsetzung dieser Forderung sollte

die Pflicht begründet werden, das Anderkonto **nach außen hin kenntlich** zu machen. Dadurch wird der Schutz der Mandanten deutlich verstärkt.

Zum anderen wird vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt für die Verwahrung von Fremdgeld einer **gesonderten Geldempfangsvollmacht** bedarf. Durch die Unterzeichnung dieser Vollmacht wird der Mandant in angemessener Art und Weise in die Verantwortung genommen. Er kann entscheiden, ob er den Geldverkehr unter Einschaltung seines Anwalts abwickeln lassen will, oder ob er die Zahlungen direkt an sich vornehmen lässt. Kommt es nach Unterzeichnung einer Geldempfangsvollmacht zu Unregelmäßigkeiten in der Fremdgeldverwahrung, ist es gerechtfertigt, den Mandanten darauf zu verweisen, er möge sein Vertrauen bei demjenigen suchen, dem er es gewährt hat.

Schließlich muss die Frage geregelt werden, welche Pflichten den Rechtsanwalt treffen, wenn er ohne Geldempfangsvollmacht Fremdgelder, sei es auf ein Anderkonto, sei es auf sonstige Konten, überwiesen erhält. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte dem Rechtsanwalt die Pflicht auferlegt werden, die **Auszahlungsvoraussetzungen zu klären oder aber den Betrag zurück zu überweisen**. Beides sollte alternativ vorgesehen werden, da ein Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Fremdgelder entgegenzunehmen oder zu verwahren.

Die Rechtsanwaltskammern sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, die Fremdgeldverwahrung einer strikten **Kontrolle** zu unterziehen. Daher schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer schließlich vor, im Zusammenhang mit der Fremdgeldverwahrung auch die **Handlungsmöglichkeiten der Kammern zu optimieren**.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet die nachfolgenden Änderungen der BRAO:

§ 43a Abs. 5 BRAO:

„(5) Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder darf er nur aufgrund einer in gesonderter Urkunde erteilten Geldempfangsvollmacht auf Anderkonten verwahren. Ist er bereit, Fremdgelder entgegenzunehmen, hat er auf seinem Briefbogen ein für die

hat er auf seinem Briefbogen ein für die Entgegennahme von Fremdgeldern bestimmtes Anderkonto bekannt zu machen. Auf sonstigen Konten eingegangene Fremdgelder hat er unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen. Zahlungseingänge sind den Berechtigten unverzüglich anzuzeigen. Erhält der Rechtsanwalt Zahlungen ohne Geldempfangsvollmacht, hat er unverzüglich die Auszahlungsvoraussetzungen zu klären oder den Betrag zurück zu überweisen.“

§ 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO (neu):

„Verlangt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder das von ihm beauftragte Mitglied des Vorstandes in derartigen Fällen Auskunft über die Fremdgeldverwahrung, hat der Rechtsanwalt diese Auskunft innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Vorlage der etwa angeforderten Kontounterlagen zu erteilen.“

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist davon überzeugt, dass die vorgenannten Vorschläge in ausreichender Weise der Schadensverhütung dienen.

2. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, Änderungen im Rahmen der anwaltlichen **Fortbildungspflicht** vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung der allgemeinen Fortbildungspflicht darauf verzichtet, diese näher zu konkretisieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Ansicht, dass den Rechtsanwaltskammern künftig eine **effektive Kontrolle** der Fortbildungspflicht zur Qualitätssicherung im Interesse des Verbrauchers ermöglicht werden sollte.

Daher sollte in § 59b Abs. 2 BRAO nunmehr eine **Ermächtigungsgrundlage** geschaffen werden, aufgrund derer die **Satzungsversammlung Vorschriften zur weiteren Ausgestaltung** der Fortbildungspflicht sowohl bezüglich der Fortbildung als auch hinsichtlich des Nachweises und der Folgen bei einem ausbleibenden Nachweis beschließen kann.

§ 59b Abs. 2 BRAO sollte daher unter **Ziffer 2** folgende Ergänzung erhalten:

„2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Fortbildung, insbesondere die Regelungen über Art und Weise der Fortbildung sowie deren Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer;“

Darüber hinaus regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, die **Fortbildungspflicht näher zu konkretisieren**. § 43a Abs. 6 BRAO stellt nicht nur keine ausreichende Grundlage für eine kontrollierte und sanktionsbewährte Fortbildungspflicht dar. In der Praxis kommt der Vorschrift allenfalls Appellfunktion zu. Deshalb sollte diese Vorschrift wie folgt neu gefasst werden:

„(6) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Sachkunde nötig ist.“

Ausrichten soll sich die Fortbildung an der erforderlichen **Sachkunde**. Durch das Wort „Entwicklung“ soll die Verpflichtung begründet werden, sich ständig fortzubilden. **Wie** ein Rechtsanwalt sich konkret fortbildet, muss nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich **ihm überlassen bleiben**. Dies erfordert die Vielgestaltigkeit dieses freien Berufes. Ein kontrollierte und sanktionierte Fortbildungspflicht ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch erforderlich, um das sehr hohe Qualitätsniveau der von den Rechtsanwälten angebotenen Dienstleistungen auch im Bewusstsein des Verbrauchers nachhaltig zu verankern.

3. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich nachdrücklich für eine **Verringerung der Mitgliederzahl der Satzungsversammlung** aus. Hierdurch wird einerseits eine Steigerung ihrer Arbeitsfähigkeit erreicht. Zudem können erhebliche Kosten für die Anwaltschaft eingespart werden. Daher wird vorgeschlagen, **§ 191b Abs. 1 Satz 2 BRAO** wie folgt zu ändern:

„Es sind zu wählen, für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung.“

Den kleineren Rechtsanwaltskammern wird mit diesem Vorschlag kein – von der Mitgliederzahl unabhängiger – weiterer Sitz zugebilligt. Andernfalls würde das Prinzip der repräsentativen Zusammensetzung des Gremiums verfälscht werden.

4. Mit der Zahl der Rechtsanwälte und der Pflege der Verbindungen zu anderen Staaten wachsen die Aufgaben des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Jahre 1986 wurde deshalb in das Gesetz eingefügt, dass jedenfalls der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer nicht weiterhin Präsident einer regionalen Rechtsanwaltskammer bleiben muss. Vielmehr reicht gemäß **§ 180 Abs. 1 Satz 2 BRAO** für die **Wiederwahl** des Präsidenten aus, dass er „nur“ Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer ist. Mit den wachsenden Aufgaben und den größeren Arbeitsbelastungen, sind die übrigen Mitglieder des Präsidiums in entsprechender Weise erfasst. Es kommt hinzu, dass die Aufgaben des Präsidenten einer regionalen Kammer ebenfalls zunehmen. Deshalb regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, dass auch die **Vizepräsidenten** der Bundesrechtsanwaltskammer nur bei ihrer Erstwahl Präsidenten einer regionalen Rechtsanwaltskammer sein müssen. Bei der Wiederwahl sollte die **Zugehörigkeit zum Vorstand ausreichen**. § 180 BRAO sollte daher wie folgt geändert werden: In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „als Präsident“ durch die Worte „in das Präsidium“ ersetzt. **§ 182 Abs. 3 Nr. 1 BRAO** müsste ebenfalls entsprechend geändert werden.
5. Schließlich regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, **§ 65 Ziff. 2 BRAO**, der die Vollendung des **35. Lebensjahres** als Voraussetzung für das **passive Wahlrecht** zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorsieht, ersatzlos zu streichen. Wenn die Altersgrenze schon bei der Wählbarkeit zur Satzungsversammlung nicht ausschlaggebend ist, so muss dies erst recht für die Wählbarkeit zum Kammervorstand gelten. Im Übrigen verspricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer hiervon, dass sich **verstärkt jüngere Kolleginnen und Kollegen** zur Wahl stellen. Dies wäre angesichts des sinkenden Altersschnitts innerhalb der Anwaltschaft positiv zu bewerten.